

Kapitel IV Tilgung und Auskunftserteilung

§24

Voraussetzungen und Form der Tilgung

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Lösdien des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen.

§25

Wirkung der Tilgung

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

§26

Fristen der Tilgung

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;

2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;

3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu 5 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;

4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren sowie bei Ausweisung;

5. sieben Jahre bei einer Verurteilung

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;

6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren;

7. fünfzehn Jahre bei einer Verurteilung wegen Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB oder bei einer Verurteilung gemäß den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wenn auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt wurde.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

Anmerkung: Vgl. auch die Aras, nach §27.

§27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;

2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;

3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;

4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;

5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

Anmerkung: Kur Tilgung/rist bei einer bis zu 4. 5. 1917 ausgesprochenen Arbeitsverweigerung oder Verweigerung der Jugendhaft vgl. § 7 des 2. StGB, Pr. Inst. 17.

(1) Die Frist für die Tilgung im Straf-